

Bebauungsplan „Vorderes Albtal, 3. Änderung“

Textliche Festsetzungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
----	--	---

Die §§ 2 und 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Vorderes Albtal“ der Stadt Ettlingen, in Kraft seit dem 07.07.1994, wird ohne die Geltungsbereiche der zweiten und dritten Änderung, durch die nachfolgenden ergänzten Festsetzungen geändert:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Gewerbegebiet

- (1) Im Gewerbegebiet sind Nutzungen gemäß §8 (2) Nr. 3 BauNVO sowie Anlagen für soziale Zwecke nur als Ausnahme zulässig.
- (2) Im Gewerbegebiet sind ansonsten Nutzungen gemäß §8 (3) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

§ 3 Industriegebiet

- (1) Im Industriegebiet sind außer Anlagen für soziale Zwecke Nutzungen gemäß §9 (3) Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.